

# **Benutzungsordnung der Stadtbücherei Nürtingen als Satzung der Stadt Nürtingen**

## **Vorbemerkung**

Der Gemeinderat der Stadt Nürtingen hat in seiner Sitzung vom 07.05.2024 die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Nürtingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nürtingen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Für den Aufenthalt in der Stadtbücherei Nürtingen und die Nutzung ihres Angebots gelten diese Benutzungsordnung, die Hausordnung sowie die Weisungen des Stadtbüchereipersonals.
- (4) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle Medienarten und Geräte, die die Stadtbücherei im Angebot führt sowie für sämtliche Hilfsmittel zur Mediennutzung.
- (5) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen, die Ausleihe, die Nutzung digitaler Angebote sowie Säumnis- und Mahngebühren werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Gebühren werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in der Gebührenordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) im Entgelt in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlicher Bestätigung des Wohnsitzes an und erhält einen Stadtbüchereiausweis. Der/die Stadtbüchereibenutzer/-in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Stadtbüchereibenutzer/-in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer/-in werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. deren/dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr erfolgt über den Stadtbüchereiausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute, Vereine, öffentliche Einrichtungen und Firmen melden sich durch einen Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens, der E-Mail-Adresse, der Telefonnummer oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Stadtbüchereiausweis**

- (1) Die Ausleihe von Medien und Geräten der Stadtbücherei und die Nutzung digitaler Angebote ist nur mit einem gültigen Stadtbüchereiausweis zulässig.
- (2) Der Stadtbüchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Stadtbüchereiausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Stadtbüchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Stadtbüchereiausweises können Medien und Geräte aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

- (2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für bestimmte Medienarten und Geräte kann die Stadtbüchereileitung kürzere Leihfristen festlegen. Sind Medien und Geräte mehrfach vorgemerkt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Für bestimmte Medienarten und Geräte kann die Stadtbüchereileitung die Verlängerungsmöglichkeit einschränken.

## **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien und Geräte, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten und Geräte kann die Stadtbüchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Filme oder Spiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich.

## **§ 7 Vormerkungen**

Für ausgeliehene Medien und Geräte kann die Stadtbücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vormerkungen gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen. Die Zahl der Vormerkungen kann allgemein begrenzt werden.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher, Zeitschriftenaufsätze und sonstige Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei Mahnung in Textform sind zusätzlich Mahngebühren zu entrichten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

## **§ 10 Behandlung der Medien und Geräte, Haftung**

- (1) Die Medien und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Geräte von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien und Geräte sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien und Geräte an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Für Schäden, die durch die Benutzung der Stadtbücherei und ihrer Medien und Geräte entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer/-in entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien und Geräten aus der Stadtbücherei entstehen.

## **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung / Verschmutzung nach den Kosten der Wiederherstellung oder Reinigung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars kann eine Gebühr erhoben werden.

## **§ 12 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN**

- (1) Die Internetplätze und das WLAN stehen allen Stadtbüchereibenutzern/-innen zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Stadtbüchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer/-innen
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer/-innen und Internetdienstleistern
  - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm benutzten Medien entstehen

- für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der Stadtbücherei Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Internetplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren.
  - keine geschützten Daten zu nutzen.
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen.
  - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
  - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
  - selbst zwischengespeicherte Dateien an den Arbeitsplätzen und Druckern beim Verlassen des Arbeitsplatzes zu löschen.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren
- an den Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen

### **§ 13 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht, Veranstaltungen**

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

- (3) Das Rauchen, der Konsum von alkoholischen Getränken (außer bei Veranstaltungen für Erwachsene) und Drogen, Schlafen und Lagern sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren (mit Ausnahme von Assistenzhunden) ist in der Regel nicht gestattet.
- (4) Räume der Stadtbücherei Nürtingen können durch elektronische Kameras überwacht werden (§ 4 BDSG). Die Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Stadtbüchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (6) Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Stadtbücherei keine Sorgspflicht (§ 1631 BGB) bzw. keine Aufsichtspflicht (§ 832 Abs. 2 BGB). Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 14 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Solange die Benutzerinnen und Benutzer ihren Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiterer Medien und Geräte sowie die Nutzung digitaler Medien verweigert werden.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1.3.2014 außer Kraft.

gez. Dr. Johannes Fridrich  
Oberbürgermeister

**Gebührenordnung - Anhang zur Benutzungsordnung** vom  
01.06.2024

Gebührenart	Gebührenhöhe
<p><b>1. Ausleihgebühren</b> Das Entleihen von Kinder- und Jugendmedien ist kostenlos.</p> <p>Kinder, Jugendliche bis 18 Jahren, Schüler/-innen und Studierende können kostenlos ausleihen und die digitalen Medien nutzen.</p> <p>Jahresgebühr 28,00 € Ermäßigte Jahresgebühr 14,00 € Jahresgebühr für Familien und Paare 34,00 € Ermäßigte Jahresgebühr für Familien und Paare 17,00 € Einzelausleihgebühr je physischem Medium / Gerät (alternativ zur Jahresgebühr, Nutzung digitaler Medien / Datenbanken nicht möglich) 2,00 €</p> <p>Gültigkeit der Jahresgebühr: 12 Monate</p> <p>Ermäßigung erhalten: Arbeitslose Asylbewerber/-innen Personen, die einen Freiwilligendienst leisten Praktikant/-innen Sozialleistungsempfänger/-innen Wehrdienstleistende</p>	
<p><b>2. Säumnisgebühr</b> für das Überschreiten der Leihfrist pro angefangener Woche und Medium / Gerät (ab dem 2. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist)</p> <p>für Erwachsene 1,00 € ....für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler/-innen, Studierende 0,50 €</p>	
<p><b>3. Mahngebühren</b> Bei überfälliger Rückgabe und/oder ausstehenden Gebühren</p> <p>1. Mahnung 1,50 € 2. Mahnung 3,00 € 3. Mahnung 5,00 €</p> <p>Die Erhebung der Säumnisgebühr bleibt davon unberührt.</p>	

Ist die Einziehung der Medien / Geräte und Gebühren durch die Stadtkasse notwendig, fallen weitere Kosten an.	
<b>4. Ersatz eines Stadtbüchereiausweises</b> Erwachsene Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	3,00 € 2,00 €
<b>5. Kostenersatz</b> Bei Beschädigungen, Verschmutzungen und fehlenden Teilen bestimmt die Stadtbücherei die Kosten für die Beseitigung / Höhe der Ersatzleistung nach pflichtgemäßem Ermessen.	
<b>6. Verlust eines Mediums / Geräts</b> Wiederbeschaffung des Mediums / Geräts bzw. eines gleichwertigen Mediums / Geräts	
<b>7. Vormerkung</b> je Medium / Gerät Für entlehene und im Handel bestellte Medien / Geräte	1,00 €
<b>8. Bestellungen über auswärtigen Leihverkehr</b> Darüber hinaus können zusätzliche Kosten anfallen (Kopierkosten).	4,00 €